



# Protokoll

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.297129 / 924/2018/00002

---

Datum: 21. November 2019  
Für: Mitglieder der beratenden Kommission / Cocosol sowie weitere Sitzungsteilnehmende gemäss unten stehender Auflistung

---

## Protokoll der 14. Sitzung der beratenden Kommission / Cocosol vom 22. Oktober 2019

<b>Vorsitz:</b>	Luzius Mader	Präsident Ehem. Delegierter des EJPD für Opfer von FSZM und ehem. Stv. Direktor Bundesamt für Justiz
<b>Mitglieder:</b>	Elsbeth Aeschlimann	Ehem. Vertreterin der kant. Anlaufstellen
	Urs Allemann-Cafilisch	Ehem. Mitglied Ausschuss Soforthilfe, Betroffener
	Laetitia Bernard	Sozialarbeiterin Anlaufstelle LAVI FR, ehem. Mitglied Ausschuss Soforthilfe
	Guido Fluri	Unternehmer und Urheber der Wiedergutmachungsinitiative, Betroffener (Nachmittag abwesend)
	Barbara Studer Immenhauser	Staatsarchivarin des Kantons Bern und Präsidentin der Schweizerischen Archivdirektorinnen- und Archivdirektorenkonferenz (ADK)
	Christian Raetz	Leiter des «Bureau cantonal de médiation VD»
	Maria Luisa Zürcher	Ehem. Mitglied Ausschuss Soforthilfe
<b>Entschuldigt:</b>	Lisa Yolanda Hilafu	Präsidentin Zwangsadoption-Schweiz, Betroffene
<b>Ex officio:</b>	Reto Brand	Bundesamt für Justiz / Leiter Fachbereich FSZM
<b>Protokoll:</b>	Simone Anrig	Bundesamt für Justiz / Fachbereich FSZM

## 1. Begrüssung und Mitteilungen

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und begrüsst die Mitglieder der beratenden Kommission zur heutigen Sitzung. Lisa Hilafu hat sich für die heutige Sitzung entschuldigen müssen. Sie hat jedoch vorgängig eine ausführliche, differenzierte Stellungnahme zu denjenigen Fällen abgegeben, welche der beratenden Kommission heute zur Diskussion unterbreitet werden (vgl. Ziff. 2.d). Der Präsident schätzt und verdankt ausdrücklich die wertvolle Arbeit.

Das Protokoll der letzten Sitzung der beratenden Kommission vom 27. August 2019 wurde bereits auf dem Zirkularweg genehmigt.

Die Unterlagen für die heutige Sitzung wurden vor ca. 14 Tagen an die Mitglieder versandt. Offenbar haben sie alle rechtzeitig erhalten.

Der Präsident erwähnt unter dem Titel Mitteilungen, dass am 2. September 2019 die Schlussveranstaltung der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der administrativen Versorgungen stattgefunden habe, an der auch einige Mitglieder der beratenden Kommission anwesend waren. Die UEK hat mit ihrem Abschlussbericht auch diverse Empfehlungen veröffentlicht.<sup>1</sup>

Am 6. September 2019 habe auf Einladung des Präsidenten in seiner anderen Funktion als Vertreter des Bundes in der Leitungsgruppe des NFP 76 für alle interessierten Bundesstellen und weitere Behördenvertreter (z.B. Vertreter interessierter Bundesämter sowie der UEK, Staatsarchive, kantonalen Anlaufstellen etc.) ein Informationstreffen zum Stand der (v.a. wissenschaftlichen) Aufarbeitung stattgefunden. Es sei dabei (neben den Arbeiten der UEK und des Fachbereichs) insbesondere über die im NFP 76 laufenden Projekte, deren Stand, sowie über das Konzept zum Wissenstransfer innerhalb des NFP 76 informiert worden.

Im Weiteren orientiert der Präsident darüber, dass am 16. Oktober 2019 eine Sitzung des Leitungsgremiums des NFP 76 stattgefunden habe, an der über die sog. „site visits“ informiert worden sei. Anlässlich dieser site visits lassen sich die Mitglieder des Leitungsgremiums jeweils von den Forschenden vor Ort über die laufenden Projekte informieren. Es habe festgestellt werden können, dass diese insgesamt gut laufen.

Schliesslich erwähnt der Präsident, dass das Bundesverwaltungsgericht im Bereich der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen am 7. Oktober 2019 ein erstes Urteil gefällt habe: Die Beschwerde eines mutmasslichen Verdingkindes, welches sein Gesuch verspätet (d.h. nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Einreichfrist vom 31. März 2018) eingereicht hatte, wurde abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hielt in seinem Urteil fest, dass die Behörden an gesetzliche Fristen gebunden seien. Diese könnten deshalb grundsätzlich nicht erstreckt werden; eine Wiederherstellung der Frist sei nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Im konkreten Fall stellte das Gericht fest, dass die mangelnde Kenntnis der Rechtslage auch für eine im Ausland wohnhafte Person grundsätzlich kein Grund für die Wiederherstellung der Einreichfrist sei. Dem Beschwerdeführer sei es nicht gelungen, ausreichend darzutun, warum es ihm unmöglich gewesen sein soll, sich über die Rechtslage zu informieren. Gleichzeitig wies das Gericht aber auch auf die zurzeit laufenden politischen Bemühungen im Hinblick auf die Verlängerung/Aufhebung der Frist hin und hielt fest, dass der Beschwerdeführer gegebenenfalls beim BJ ein neues Gesuch werde einreichen können, sollten sich die Bemühungen später als erfolgreich erweisen.

Reto Brand informiert über diverse jüngste parlamentarische Vorstösse (eine Übersicht dazu werde den Mitgliedern der beratenden Kommission in den nächsten Tagen noch per E-Mail versendet). Inhaltlich gehe es im Wesentlichen um Folgendes:

---

<sup>1</sup> Siehe: <https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/forschung/schlussbericht?filter=0>.

- Die Anrechnung des Solidaritätsbeitrages an das Vermögen bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen EL (vgl. dazu auch Ausführungen im letzten Protokoll) werde als stossend empfunden und solle mittels einer Teilrevision des AFZFG rasch korrigiert werden: Die entsprechende Initiative 19.476 der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates<sup>2</sup> (SGK-S) werde zurzeit mit Hochdruck behandelt und solle voraussichtlich bereits in der Wintersession (nach Möglichkeit in beiden Räten parallel) zur Beratung traktandiert werden. Die SGK-S werde voraussichtlich am 29. Oktober 2019 eine kurze Medienmitteilung dazu veröffentlichen. Ein ungelöstes Problem bleibe, dass damit wieder eine Ungleichbehandlung mit Opfern von Straftaten, welche eine Genugtuung gestützt auf das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) erhalten, entstehe. Denn diese Opfer könnten von der neuen Regelung nicht auch profitieren.
- In Bezug auf die Empfehlungen der UEK, welche am 2. September 2019 veröffentlicht wurden, wird die Politik und auch der Bundesrat gefragt sein, darauf Antworten zu geben. Letzteres werde nicht zuletzt auch von einer Interpellation Rechsteiner gefordert (19.4271)<sup>3</sup>. Eine entsprechende Antwort des Bundesrates sei zurzeit in Vorbereitung.
- Betreffend die „Verlängerung“ bzw. Aufhebung der Frist zur Einreichung von Gesuchen um einen Solidaritätsbeitrag seien die Motion 18.4295 von Nationalrat Beat Jans<sup>4</sup> sowie die parlamentarische Initiative 19.471 von Ständerat Raphael Comte<sup>5</sup> zu erwähnen. Letztere werde Ende Oktober 2019 in der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates und voraussichtlich Mitte November in der Schwesterkommission des Nationalrates behandelt. Falls dieser Initiative Folge gegeben wird, dürfte das anschliessende Gesetzgebungsverfahren aber zeitaufwändiger sein als bei der Gesetzesanpassung betreffend EL-Berechnung. Ungewiss sei deshalb zurzeit noch, ob der Initiative Folge gegeben werde und ob dann das Parlament dereinst einer „Fristverlängerung“ (bzw. Neuansetzung einer Frist) bzw. einer Streichung der Frist im Gesetz zustimmen würde. Ein erster Hinweis auf die politischen Realisierungschancen einer solchen Gesetzesänderung könnten sich aus dem Stimmenverhältnis bei der Abstimmung in den jeweiligen Kommissionen ergeben.

Der Präsident weist darauf hin, dass das Ziel sei, bis Ende Jahr die Bearbeitung der *rechtzeitig eingereichten Gesuche* grundsätzlich abzuschliessen. Die Arbeiten seien nach wie vor auf Kurs, so dass das Ziel erreicht werden dürfte, sieht man von den wenigen speziellen Fällen ab, bei denen z.B. noch letzte umfangreichere Aktensuchen laufen oder Einsprache- bzw. Beschwerdeverfahren hängig sind. Die nächste bzw. bisher letzte Sitzung der beratenden Kommission ist auf den 26. November 2019 festgelegt. Es erscheint aber erforderlich, noch eine zusätzliche Sitzung am 18. Dezember 2019 durchzuführen. Allfällige weitere Daten für nächstes Jahr werden per Mail mitgeteilt. Die Kommission stimmt dem Anliegen zu.

Im Weiteren informiert der Präsident darüber, dass das Schweizer Fernsehen eine DOK-Sendung über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen (insbesondere über die Wiedergutmachungsinitiative) plane. Darin soll auch kurz auf die Arbeit in der beratenden Kommission eingegangen werden. Die Mitglieder der beratenden Kommission haben keine Einwände, dass anlässlich der nächsten Sitzung zu diesem Zweck eine kurze Filmsequenz gedreht werden kann; selbstredend dürfen dabei keine Personendaten genannt werden.

---

<sup>2</sup> Weitere Informationen: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?Affairid=20190476>

<sup>3</sup> Weitere Informationen: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?Affairid=20194271>

<sup>4</sup> Weitere Informationen: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?Affairid=20184295>

<sup>5</sup> Weitere Informationen: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?Affairid=20190471>

## **2. Diskussion einer Grundsatzfrage (a) und von Einzelfalldossiers, bei denen der Fachbereich FSZM eine Abweisung oder ein Nichteintreten vorsieht bzw. von Grenzfällen (d)**

a) Gemäss Art. 1 Abs. 2 AFZFG<sup>6</sup> gilt das Gesetz auch für Personen, die von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen betroffen waren, die vor 1981 veranlasst, aber erst danach vollzogen worden sind. Anhand von mehreren Beispielfällen wird die Frage diskutiert, wie diese Bestimmung auszulegen sei bzw. welche Fallkonstellationen davon erfasst seien. Nach längerer Diskussion einigt sich die Kommission – im Sinne eines Zwischenresultates – darauf, dass Vorkommnisse nach 1981 nur dann noch in den Geltungsbe- reich des Gesetzes fallen, wenn es eine genügend zeitnahe *und* inhaltlich genügend inten- sive Verknüpfung der Massnahme/n nach 1981 mit der(n)jenigen vor 1981 gibt. Die ersteren müssen sich als eine unmittelbare bzw. direkte Folge der Ereignisse vor 1981 herleiten las- sen. Ob dies der Fall ist, ist immer anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prü- fen. Umgekehrt bedeutet dies: Besteht zwischen den Massnahmen vor und nach 1981 we- der in zeitlicher noch inhaltlicher Sicht ein ausreichender Zusammenhang, so können die Er- eignisse nach 1981 – so schwer diese aus Sicht der betroffenen Person auch wiegen mögen – nicht berücksichtigt werden und auf das Gesuch um einen Solidaritätsbeitrag ist nicht ein- zutreten.

Die Diskussion wird anhand von weiteren konkreten Fallbeispielen noch weiterzuführen sein.

b) Der Präsident hält in Bezug auf die seit der letzten Sitzung versandten Monatslisten mit vorgesehenen Gutheissungen und klaren Nichteintretensfällen fest, dass in Bezug auf die August- und September-Listen 2019 keine Einwände seitens der Kommissionsmitglieder ein- getroffen seien.

c) Bei der letzten Kommissionssitzung gab es noch 3 Gesuche, die nicht abschliessend be- handelt werden konnten, weil noch Informationen beschafft bzw. Abklärungen getätigt wer- den mussten. Der Fachbereich FSZM informiert darüber, dass in 2 Fällen die Zusatzabklä- rungen noch nicht vollständig seien. Im dritten Fall seien diese zwar teilweise vorhanden; nach eingehender Diskussion beschliesst die Kommission jedoch, das Ergebnis der restli- chen Abklärungen abzuwarten, bevor eine Empfehlung abgegeben werde.

d) Für die heutige Sitzung wurden der beratenden Kommission insgesamt 29 weitere Gesu- che zur Stellungnahme unterbreitet, bei denen der Fachbereich FSZM eine Abweisung (18 Fälle) oder ein Nichteintreten (3 Fälle, wobei einer davon alternativ zur Abweisung vorgese- hen ist) vorsieht bzw. eine Diskussion von Grenzfällen (8 Fälle) vorschlägt. Nach eingehen- der Diskussion jedes einzelnen Falles empfiehlt die beratende Kommission:

- 7 Gesuche gutzuheissen;
- 17 Gesuche abzuweisen;
- auf 1 Gesuch nicht einzutreten, weil sich der Sachverhalt erst nach 1981 ereignet hat;
- die Behandlung von 4 Gesuchen zu verschieben, bis weitere Abklärungen erfolgt sind.

## **3. Stand der vom Fachbereich FSZM vorgeprüften bzw. von der beratenden Kommis- sion behandelten Gesuche**

Der Präsident orientiert, dass bis zur letzten Sitzung vom 27. August 2019 von der beraten- den Kommission insgesamt 7185 Gesuche geprüft worden seien.

---

<sup>6</sup> Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmass- nahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 211.223.13).

Gestützt auf die entsprechenden Monatslisten August 2019 und September 2019 seien auf dem Zirkularweg insgesamt 863 weitere Gesuche, bei denen der Fachbereich FSZM eine Gutheissung vorsah, behandelt worden.

Hinzu würden 16 Fälle kommen, bei denen auf das Gesuch klarerweise nicht eingetreten werden könne, weil die geltend gemachten Massnahmen erst nach 1981 veranlasst und vollzogen worden seien bzw. offensichtlich keinerlei Massnahme im Sinne des Gesetzes vorlägen und somit das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) nicht anwendbar sei. Diese Fälle seien von der beratenden Kommission ebenfalls auf dem Zirkularweg geprüft worden (vgl. entsprechende Monatslisten August 2019 und September 2019).

Für die heutige Sitzung seien 29 Gesuche traktandiert worden (vgl. Ziff. 2.d).

Der aktuelle Stand der von der beratenden Kommission bis heute behandelten Gesuche betrage nunmehr total 8093 Gesuche.

Überdies seien zum heutigen Zeitpunkt bereits wieder über 280 weitere Gesuche auf der Oktober-Liste, bei denen der Fachbereich FSZM eine Gutheissung vorsehe. Diese Liste werde anfangs November 2019 an die Kommissionsmitglieder zur Behandlung auf dem Zirkularweg versendet.

Der Präsident weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die rund 9000 Gesuche, welche beim BJ rechtzeitig (d.h. vor Ablauf der gesetzlichen Einreichfrist am 31. März 2018) eingegangen seien, grundsätzlich bis Ende Jahr bearbeitet sein müssen. Es sehe so aus, dass dieses Ziel auch erreicht werde. Mittlerweile seien beim BJ zudem rund 230 weitere Gesuche eingegangen, welche erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingereicht worden seien.

#### **4. Selbsthilfe-Projekte**

Reto Brand informiert, dass die Theatercompany «Texte und Töne» im November 2019 im Raum Basel das Theaterstück «Ver-Ding» zur Aufführung bringe (weitere Aufführungen im Frühjahr 2020). Die Geschichte basiere auf Büchern von zwei ehemaligen Verdingkindern.<sup>7</sup>

Ein Vorschlag des BJ zur Bündelung der Aktivitäten von zwei Projekten mit ähnlichen Zielsetzungen sei leider nicht erfolgreich gewesen.

Ein Projekt zur Thematik der Übertragung von Traumata auf die nächste Generation sei zurückgezogen worden.

#### **5. Verschiedenes**

Die nächste Sitzung der beratenden Kommission findet am Dienstag, 26. November 2019, ab 10 Uhr, im BJ statt.

Der Präsident dankt allen Mitgliedern für die aktive Teilnahme und die konstruktive Zusammenarbeit an der heutigen Sitzung. Er schliesst diese um 16.30 Uhr.

---

<sup>7</sup> Weitere Informationen: <https://texteundtoene.ch/projekte/ver-ding/>